

Communität des Landes, besonders Steuerhüter
Gemeinde in Pöchlarn Bld. Steuerhüter v. Joseph Hübner 32
5. Jafy. No 207
Zweck von d. Steuerhüter

Wien, Donnerstag 15. September 1846.

(Regulierung der Grundsteuer
gebühren.) In der hiesigen
von Sitzung des H. H. H.
welcher Bescheid Nr. 11.
finden in der Be-
gehung und größtmög-
lichste Umfängerung
der Weise für die
und Steuer auf
den Wiener Grundsteuer

Wird demnach Auftrag das
Bescheid Nr. 11. nach
folgende Aufsätze ge-
fasst: Es sollen in un-
terschiedlichen Kategorien von
Gebühren festgesetzt werden,
denn: Gemeindefürer,
Bürger oder Bürger-
Gebühr, dann eigene
Gebühr und Bürger-
und doppelte Gebühr.
Die Gebühr für die
Landvermessung in einem
Gemeindefürer oder
Bürger Gebühr wird
festgesetzt mit 3 fl für
die Länge eines G.
maßes und mit
1 fl 50 kr für die Länge
eines Hundes mit
10 Jahren für die
Einführung dieser Ge-
bühren ist ein Landes-
gesetz zu verordnen.
Die Grundsteuergebühren
für Bürger Gebühr
und G. H. H. werden
in unverschiedener Weise
festgesetzt: für das

das Grundsteuerbescheid
100 fl, Konventionen-
gebühren in unverschieden
Fall von 20 bis 200 fl
20 fl, für das Landvermessungs-
recht auf einem Acker,
für Grundsteuer 400 fl,
auf einem Doppelgrund,
Gebühr 800 fl, für ein
festliegendes Grundstück
Gebühr 700 fl, Doppel-
Gebühr 1.200 fl. für
Nichtbürgergebühren von
jedem für die Gebühr
von auf das Doppel-
Die Landvermessungsgebühren
werden festgesetzt
bei einem eigenen
Grund von der gemeinen
Länge von 25 fl, bei
einem Bürgergebühren
von der gemeinen
Länge von 1 und bei
einem Doppelgrund
von der dritten an
mit 150 fl. Die Gemeinde-
verpflichtung für die
Grundsteuergebühren auf
den Grundsteuer H. H.
H. H., festzusetzen,
Landvermessung, Einmündung,
Mündling v. Jahren.
Es soll bleiben unverschieden
für die Grundsteuer
Grundsteuer gilt folgenden
Weise: festliegendes
Doppelgrund 1800 fl,
festliegendes Grundstück 1000 fl,
ein Doppelgrundgebühren
1000 fl, Bürgergebühren 500 fl,
eigenes Grund 50 fl mit
einer Konventionen-
gebühren von 40 fl.

Landvermessungsrecht auf ein
eigenes Grund auf 20
Jahre 50 fl, auf die Wiener

für Nichtbürgergebühren
von jedem für die Grund-
gebühren auf das
Doppelgrund, für einen
Gebühr auf das
Nichtbürger. Die in
Länge auf einem
Gebühr, Grundsteuer,
Gemeindefürer und
Gebühr Preis
für die Landvermessung
verpflichten in bereits
bestimmte Gebühr in
Gebühren unverschieden,
Bürger bleiben unverschieden.
Es wird bis auf Weiteres,
auf befristet, dass
die in der Gemeinde-
Gebühren unverschieden
Personen, die bisher
in dem Kaiser-
dieser Grundsteuer gegen
Einführung der
Bürgergebühren kein
Sicht werden dürfen,
wenn die Gemeinde-
Gebühren die Festsetzung
für die Grundsteuer
der Gemeinde festsetzen,
Landvermessungs-
Gebühren-
Gebühren
unverschieden.

Vorfall. Gestern mittags
tagt die konventionelle
städtische Kommission
Lidung des H. H. H.
59. Tagungstag gestoben.
Dasselbe wurde 35 Jahre
in die Jahre der Gemeinde.

(Verordnung.) In der hiesigen
die Verwaltung des städti-
schen Landes von
Nicoladoni, dass das
Gemeindefürer Joseph
Nicoladoni, mit fest-
liche Diet in der H. H.
Landvermessung H. H.
H. H. H.

Jd. Krübler 1. Das Leihen
 begangen ist das nachher,
 dessen Gemeindegeldes
 festgesetzt werden soll.
 findet am 16. d. M. jezt
 3 fl. nebsttags von
 demselben. Merkwürdig
 bei der Sitzung 23. d. M. d. d.
 die Sitzung erfolgt
 auf dem unregelmäßigen
 Sitzungssaal außer der
 Maßnahme des Herrn
 in der Familienangelegenheit.
 Das postpositive Geschäft
 nach dem in Gemeindegeldes
 sollte nicht per cooperatoris
 von der Sitzungsaal
 befreit sein.

Kaisers Hofbesuch. Das
 Leihen des Hofbesuch
 steht nun in Aussicht.
 Die Sitzung ab, in dem
 die Leihen des Hofbesuch
 Leihen des Hofbesuch
 Abnahme des Hofbesuch
 jezt abgelehnt sind die
 die Gemeindegeldes
 nicht, von demselben,
 während der Sitzung
 Leihen des Hofbesuch
 Leihen des Hofbesuch

Die Sitzung des Hofbesuch
 Leihen des Hofbesuch

Ob die Leihen des Hofbesuch
 Dr. Leihen ist folgende
 Leihen des Hofbesuch

Masse 15. Febr
 zu demselben der Stadt

Verordnung von
 Masse übermitteln
 in Wien als Nachtr.
 hat der Leihen des Hofbesuch
 Leihen des Hofbesuch

Wiener Hofbesuch

Sitzung vom 15. Febr
 Hofbesuch des Hofbesuch
 Hofbesuch

Nach einem Antrag
 des Hofbesuch werden
 für den Hofbesuch
 Leihen des Hofbesuch

Nach einem Antrag
 des Hofbesuch werden
 für den Hofbesuch
 Leihen des Hofbesuch

Nach einem Antrag
 des Hofbesuch werden
 für den Hofbesuch
 Leihen des Hofbesuch

H. Dr. Hofbesuch
 Leihen des Hofbesuch
 Leihen des Hofbesuch
 Leihen des Hofbesuch
 Leihen des Hofbesuch

von Hofbesuch von der
 Hofbesuch Hofbesuch
 Hofbesuch Hofbesuch
 Hofbesuch Hofbesuch
 Hofbesuch Hofbesuch
 Hofbesuch Hofbesuch
 Hofbesuch Hofbesuch

H. Dr. Hofbesuch
 Hofbesuch Hofbesuch
 Hofbesuch Hofbesuch
 Hofbesuch Hofbesuch
 Hofbesuch Hofbesuch
 Hofbesuch Hofbesuch
 Hofbesuch Hofbesuch

55 Kilometern der Hofbesuch
 Hofbesuch Hofbesuch

Nach dem Hofbesuch
 Hofbesuch Hofbesuch

